

# Photovoltaik: Das müssen Sie jetzt wissen

Die Bundesregierung hat Steuererleichterungen für kleine Solarstromanlagen auf den Weg gebracht. Wir zeigen Ihnen, wer davon profitiert und was Sie beachten sollten.



## UNSER EXPERTE

Bernhard Billermann, wetreu Alfred Haupt KG, Münster

**E**s kommt einer kleinen Steuerrevolution gleich: Betreiber von Solarstromanlagen mit bis zu 30 Kilowatt Leistung (30 kW) sind rückwirkend zum 1.1.2022 von der Einkommen- und Gewerbesteuerpflicht befreit. Und für den Kauf einer Anlagen in dieser Größenklasse zahlen Sie seit dem 1.1.2023 keine Umsatzsteuer mehr. Im ersten Teil unseres Solar-Steuer-ABC haben wir für Sie alle Infos zur Umsatzsteuer aufbereitet (Ausgabe 2/2023, ab Seite 40). Auf den folgenden Seiten erklären wir Ihnen, was Sie zur Ertrag- und Gewerbesteuer wissen müssen.

*Ihr Kontakt zur Redaktion:  
diethard.rolink@topagrar.com*

## SCHNELL GELESEN

**Kleine Solarstromanlagen** mit bis zu 30 Kilowatt Leistung sind rückwirkend zum 1.1.2022 von der Einkommen- und Gewerbesteuer befreit.

**Die neuen Regeln** gelten für Anlagen auf Häusern, Ställen und Maschinenhallen.

**Wenn Sie** mehrere Anlagen installiert haben und diese zusammen mehr als 100 kW besitzen, gilt die Steuerbefreiung nicht - und zwar für keine Anlage.

**Für kleine Anlagen** mit bis zu 30 Kilowatt Leistung fallen keine Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge mehr an.

**Für größere Anlagen** mit mehr als 30 Kilowatt Leistung gelten nach wie vor die alten Regeln.

Foto: Neumann

△ Für kleine Photovoltaikanlagen fällt keine Ertragsteuer mehr an.



Foto: Neumann

▷ Freiflächenanlagen sind von der Steuerfreiheit ausgeschlossen.

## Anlagen bis 30 kW

Die Ertragsteuerbefreiung gilt nicht nur für neue, sondern rückwirkend auch für alte Anlagen.

### VORRAUSSETZUNGEN

*Welche Anlagen sind betroffen?*

Die Neuregelung greift rückwirkend zum 1.1.2022 für Photovoltaikanlagen auf oder an Gebäuden und gilt für neue als auch für alle alten Anlagen. Je nach Gebäudeart gelten aber unterschiedliche Vorschriften:

- Einfamilienhäuser, Maschinenhallen, Ställe, Gewerbebetriebe: Hier sind Anlagen mit bis zu 30 kW Leistung von der Einkommen- und Gewerbesteuer befreit. Die Vorgabe gilt pro Anlage und nicht pro Dach. Wenn Sie mehrere Anlagen mit jeweils weniger als 30 kW auf einem Dach betreiben, gilt die Steuerfreiheit somit für jede einzelne Anlage.
- Mehrfamilienhäuser und Mischgebäude: Die Steuerbefreiung gilt für Anlagen mit bis zu 15 kW je Wohn- oder Gewerbeinheit. Mischgebäude sind z.B. Immobilien mit Wohnungen in der obersten Etage und einem Gewerbebetrieb in der unteren (z.B. Direktvermarktung). Wichtig: Anlagen auf gemischt genutzten Gebäuden sind nur dann steuerfrei, wenn diese überwiegend dem Wohnen dienen, das heißt: mind. 50 % Wohnfläche besitzen. Beispiel: Sie besitzen eine Immobilie mit

drei Wohnungen (je 40 m<sup>2</sup>), in der Sie auch eine kleine, gewerbliche Direktvermarktung (20 m<sup>2</sup>) betreiben. Dann können Sie theoretisch für vier Anlagen mit jeweils bis zu 15 kW die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen.

**Wichtig:** Wenn Sie mehrere Anlagen betreiben und diese zusammen mehr als 100 kW haben, dann greift die Steuerbefreiung nicht – und zwar für keine einzige Anlage. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich alle Anlagen auf einem Dach befinden oder auf verschiedenen.

### LEISTUNG

*Welche Leistung ist gemeint?*

Entscheidend für die Befreiung ist die Leistung, die Sie dem Marktstammregister gemeldet haben.

### KEIN WAHLRECHT

*Kann ich auch auf die Steuerfreiheit verzichten? Darf ich meine Anlage weiter abschreiben?*

Nein, Sie können auf die Steuerfreiheit nicht verzichten. Da Sie keine Einkünfte mehr erzielen, können Sie auch keine Abschreibung mehr ansetzen. Betriebsausgaben dürfen Sie ebenfalls nicht mehr geltend machen. Sie können lediglich 20 % der Arbeitsleistung der

Handwerker für die Wartung und Reparatur der Anlage auf ihrem Wohnhaus in Ihrer Einkommensteuererklärung ansetzen. Allerdings ist der Abzug auf 6 000 € für alle haushaltsnahen Dienstleistungen begrenzt. Maximal dürfen Sie somit 1 200 € ansetzen (20 % von 6 000 €).

### STROMNUTZUNG

*Spielt es eine Rolle, wie ich den Strom verwende?*

Die Steuerfreiheit gilt unabhängig davon, wie Sie den Strom verwenden: Ob Sie diesen verkaufen, einspeisen oder selbst nutzen, spielt keine Rolle.

### STEUERERSTATTUNGEN

*Ich habe für das Jahr 2022 bereits Einkommensteuer gezahlt. Bekomme ich mein Geld wieder?*

Das Finanzamt berücksichtigt die Vorauszahlungen in Ihrer Einkommensteuererklärung 2022 und zahlt Ihnen zu viel gezahlte Beträge mit Ihrem Steuerbescheid aus.

### IAB

*Ich habe in den Vorjahren einen Investitionsabzugsbetrag gebildet, was passiert mit diesem?*

Sie dürfen den Investitionsabzugsbetrag (IAB) bei der Anschaffung einer steuerbefreiten Solaranlage in 2022 und den Folgejahren nicht berücksichtigen. Sie müssen den IAB in dem Jahr in dem Sie ihn gebildet, haben, wieder rückgängig machen, was eine Steuernachzahlung nach sich zieht.

**Tipp:** Wenn Sie noch keine Steuererklärung für 2021 beim Finanzamt eingereicht haben, sollten Sie auf einen IAB verzichten. Stattdessen nutzen Sie für dieses Jahr am besten noch die degressive Abschreibung. So können Sie immerhin bis zu 12,5 % für ein Jahr in Ansatz bringen. Mehr dazu im Abschnitt „Abschreibung“ auf der S. 43.

Haben Sie bislang die 100-kW-

Grenze noch nicht überschritten, wollen aber nun eine zusätzliche Solaranlage installieren und überschreiten die Grenze in Zukunft? Dann können Sie einen Investitionsabzugsbetrag berücksichtigen. Lesen Sie dazu die Regeln „Anlagen ab 30 kW“ (Stichwort Einkommensteuer).

### GEWERBE

*Muss ich noch ein Gewerbe anmelden?* Bislang sind alle Betreiber mit Anlagen jenseits der 10-kW-Grenze verpflichtet, ein Gewerbe anzumelden. Ob diese Grenze nun bei 30 kW liegt, ist noch nicht geklärt.

Fragen Sie sicherheitshalber bei Ihrer Gemeinde nach!

### KRANKENKASSE

*Muss ich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlen? Bekomme ich die Beiträge für 2022 zurück?*

Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, müssen Sie keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge mehr zahlen. Die Kassen erstatten zu viel gezahlte Beiträge. Sie müssen sich allerdings aktiv an Ihre Krankenkasse wenden, da diese die Leistung Ihrer Anlage nicht kennt. Als Nachweis genügt ein Auszug aus dem Marktstammregister.

### IHK

*Muss ich mich bei der IHK anmelden?*

Nein, wenn Sie die Auflagen erfüllen, sind Sie davon befreit.

## Anlagen ab 30 kW

Für alle, deren Anlagen nicht von den Steuervorteilen profitieren, gelten nach wie vor die alten Regeln.

### GEWERBE

*Muss ich ein Gewerbe anmelden*

Ja, grundsätzlich ist die Solarstromerzeugung eine gewerbliche Tätigkeit. Und Gewerbebetriebe müssen nach dem Melderecht bei der Gemeinde oder Stadt angemeldet werden. Lediglich Solaranlagen mit bis 10 kW sind nicht meldepflichtig.

Das Wirtschaftsjahr für einen Gewerbebetrieb bezieht sich auf ein Kalenderjahr und nicht wie in der Landwirt-

schaft üblich auf den Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. Gewerbesteuer müssen Sie aber erst zahlen, wenn Sie mehr als 24 500 €/Jahr Gewinn erzielen (Gewerbeertrag). Der Freibetrag gilt nur für Einzelunternehmen und Personengesellschaften, also z.B. für Sie als Einzelunternehmer, für eine Gemeinschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder Kommanditgesellschaft (KG).

Kapitalgesellschaften sind vom ersten

Euro Gewinn an gewerbesteuerpflichtig.

### EINKOMMENSTEUER

*Bin ich einkommensteuerpflichtig?*

Ja. Zwar prüft das Finanzamt zunächst, ob Sie tatsächlich Gewinne erzielen können oder ob eine so genannte „Liebhaberei“ vorliegt. Das ist bei Anlagen mit mehr als 30 kW aber regelmäßig nicht der Fall. Hintergrund: Wirft die Anlage über Jahre keinen Gewinn ab, stufen die Finanzämter diese als reine „Liebhaberei“ ein und erkennen die Verluste steuerlich nicht an.

### BUCHFÜHRUNG

*Wie ermittle ich meinen Gewinn und was gehört zu den Einnahmen bzw. Ausgaben?*

Ihren Gewinn ermitteln Sie mit einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Die Einnahmen setzen sich aus der Einspeisevergütung und einem Wert für den Eigenverbrauch zusammen. Überschreiten Sie die Gewinngrenze von 60 000 €/Wirtschaftsjahr, wird das Finanzamt Sie zur Abgabe eines Jahresabschlusses auffordern und sie müssen eine Buchführung erstellen. Der Wert des selbstverbrauchten Stromes bemisst sich am sogenannten Teilwert. Dies sind grundsätzlich die Produktionskosten pro Kilowattstunden. Derzeit akzeptiert die



Foto: Einhoff

△ Die neuen Regeln gelten für mit bis zu 30 kW. Entscheidend ist die Leistung im Marktstammregister, nicht die der Wechselrichter.

Finanzverwaltung einen pauschalen Ansatz von 20 ct/kW. Von den Einnahmen dürfen Sie Ihre Ausgaben abziehen. Das sind zum Beispiel die Abschreibung auf die Herstellungskosten sowie Ausgaben für Reparaturen, Wartungen, Versicherungen usw. Hinzu kommen die Zinsen für den Kredit. Die Tilgung können Sie nicht absetzen.

### ABSCHREIBUNG

*Wie lange beträgt die Abschreibungsphase und kann ich eine Sonderabschreibung nutzen?*

Die Finanzverwaltung nimmt eine Nutzungsdauer von 20 Jahren für Solaranlagen an. Somit können Sie 5 % der Anschaffungskosten als Abschreibung berücksichtigen. Einen Stromspeicher können Sie nur abschreiben, wenn Sie den Strom betrieblich nutzen. Nutzen Sie den gespeicherten Strom ausschließlich privat, können Sie die Abschreibung nicht ansetzen.

Haben Sie Ihre Anlage im Zeitraum 2020 bis 2022 installiert? Dann können sie die degressive Abschreibung ansetzen (12,5 % bzw. 2,5 fache der linearen AfA) . Seit 2023 ist nur noch die lineare erlaubt.

Neben der linearen Abschreibung dürfen Sie in ersten fünf Jahren zusätzlich 20 % als Sonderabschreibung berücksichtigen, wenn der Gewinn des Gewerbebetriebes 200 000 €/Wirtschaftsjahr nicht übersteigt und somit als „kleiner Betrieb“ gilt. Sie können

die Sonderabschreibung entweder komplett in einem Jahr ansetzen oder diese auf die fünf Jahre verteilen. Nach den fünf Jahren müssen Sie den Restbuchwert linear abschreiben. Achtung: Wenn Sie einen Investitionsabzugsbetrag genutzt haben, fällt die Berechnungsbasis für die Sonderabschreibung entsprechend geringer aus.

### PERSONENGESELLSCHAFTEN

*Darf ich gewerbliche und landwirtschaftliche Einnahmen erzielen?*

Das ist kein Problem. Vorsichtig sollten Sie sein, wenn Sie Ihren landw. Betrieb als Personengesellschaft führen – also als Gesellschaft bürgerlichen Rechtes (GbR) oder als Kommanditgesellschaft (KG). Wenn Sie die Solarstromanlage im Namen Ihrer Gesellschaft erwerben und betreiben, „färben“ die gewerblichen Einnahmen aus der Solarstromanlage auf die Ihres Hofes ab, wenn die Einnahmen 3 % des Umsatzes oder 24 500 €/Jahr übersteigen.

**Folge:** Sämtliche Einnahmen werden gewerblich – auch die land- und forstwirtschaftlichen. Die Personengesellschaft verliert dadurch z.B. die Möglichkeit, ihre Umsätze zu pauschalieren. Am besten gründen Sie eine eigene Solar-GbR für die Solarstromanlage. Fragen Sie dazu Ihren Steuerberater.

### IAB

*Darf ich einen Investitionsabzugsbetrag nutzen?*

Bereits in den Jahren vor dem eigentlichen Kauf der Anlage können Sie einen Sofortabzug in Höhe von bis zu 50 % der Anschaffungskosten steuermindernd berücksichtigen (IAB). Den IAB bilden Sie, in dem Sie ihn in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Wenn Sie einen IAB geltend machen, müssen Sie in den drei darauffolgenden Wirtschaftsjahren die Anlage auch kaufen. Lassen Sie die Frist verstreichen, müssen Sie den IAB wieder rückwirkend auflösen und ggf. Steuern für das entsprechende Jahr nachzahlen.

Einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) dürfen Sie allerdings nur in Anspruch nehmen, wenn Ihr Gewerbebetriebe einen Gewinn von 200 000 € nicht übersteigt. Da die Solarstromanlage als eigener Gewerbebetrieb behandelt wird, spielt es auch keine Rolle, ob Sie bereits einen IAB für Anschaffungen in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb in dem entsprechenden Jahr gebildet haben.

**Wichtig:** Die alte Regelung, dass Sie bereits die Anlage bestellt haben müssen, wenn Sie den IAB bilden wollen, gilt nicht mehr.

### IHK

*Muss ich mich bei der IHK anmelden?*

Ja und als Mitglied müssen Sie einen entsprechenden Beitrag zahlen. **Ausnahme:** Wenn Ihr Gewinn 5 200 €/Jahr nicht überschreitet, entfällt der Beitrag. Die genau Beitragshöhe legt jede regionale IHK für sich fest.

**KRANKENKASSE**

*Fallen Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an?*

Da die Einkünfte aus der Solaranlage steuerlich zu den Einkünften aus einem Gewerbebetrieb gehören, handelt es sich sozialversicherungsrechtlich um Arbeitseinkommen. Folge: Für den Gewerbebeitrag müssen Sie Beiträge in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Sprechen Sie das mit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ab.



Foto: Lehnert

◁ Ist Ihre Anlage größer als 30 kW, dürfen Sie diese verkleinern. Dadurch decken Sie aber ggf. steuerpflichtige Gewinne auf.

**INTERVIEW**

# Darf ich meine Anlage verkleinern?

Um die 30 bzw. 100 Kilowattgrenze einhalten zu können, wollen einige ihre Solarstromanlagen verkleinern oder auf den Ehepartner übertragen. Was Sie dabei beachten sollten, haben wir Rechtsanwalt Philipp Wernsmann aus Ibbenbüren gefragt.

*Herr Wernsmann, darf ich eine Photovoltaikanlage auf meinen Ehepartner übertragen?*

**Wernsmann:** Zivilrechtlich ist das erlaubt. Der EEG-Status der Anlage ändert sich dadurch auch nicht. Die Höhe und Dauer der EEG-Vergütung bleibt gleich. Den Betreiberwechsel müssen Sie aber beim Marktstammdatenregister melden. Die Bundesnetzagentur hat dazu Infos auf Ihrer Seite veröffentlicht ([www.marktstammregister.de](http://www.marktstammregister.de) / Stichwort Handbuch Betreiberwechsel). Außerdem müssen Sie Ihren Netzbetreiber informieren, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist. Dieser muss schließlich wissen, wer die EEG-Förderung erhält. Sofern Sie den Strom direkt vermarkten, sollten Sie auch Ihren Direktvermarkter informieren.

Sie decken durch die Übertragung aber womöglich stille Reserven auf, die Sie versteuern müssen. Die Steuerlast sollten Sie nicht unterschätzen, da diese schnell mehrere Zehntausende von Euros betragen kann. Ob Sie unterm Strich tatsächlich finanziell von einer Übertragung profitieren, kalkulieren Sie am besten zusammen mit ei-



Foto: Privat

△ Philipp Wernsmann ist Anwalt in Ibbenbüren (NRW) und hat sich auf das Recht der Erneuerbaren Energien und Landwirtschaft spezialisiert.

nem Steuerberater durch.

Außerdem laufen Sie Gefahr, dass Ihnen Ihr Finanzamt einen „Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten“ vorwirft. Auch das sollten Sie zunächst mit Ihrem Steuerberater klären.

*Darf ich auch einen Teil meiner Anlage auf eine andere Person übertragen?*

**Wernsmann:** Die Aufteilung einer Solarstromanlage auf mehrere Betreiber ist ebenfalls erlaubt. Sie müssen dies aber ebenfalls Ihrem Netzbetreiber mitteilen und eine Korrektur im Marktstammregister vornehmen.

Wenn die Aufteilung der Module nicht zur Aufteilung der Wechselrichter entsprechend ihrer Leistung passt, müssen Sie dem Miteigentümer ein Nutzungsrecht an Ihren Wechselrichtern einräumen oder ein „Miteigentum nach Bruchteilen“ schaffen.

Sie benötigen nicht zwingend getrennte Stromzähler für die Stromeinspeisung. Wie Sie anschließend die erfassten Strommengen abrechnen, sollten Sie aber mit Ihrem Netzbetreiber klären.

Wie bereits oben erwähnt, laufen Sie auch in diesem Fall Gefahr, stille Reserven aufzudecken.

*Um von den neuen Steuerregeln profitieren zu können, wollen einige Landwirte Module ihrer Altanlagen abschrauben, um so die 30-kW-Grenze einhalten zu können. Ist das erlaubt?*

**Wernsmann:** Eine Reduzierung der Leistung der Anlage bspw. durch Abbau einzelner Module ist energierechtlich zulässig. Wenn die Anlagenleistung reduziert wird, müssen Sie das aber dem Netzbetreiber mitteilen und eine Korrektur im Marktstammdatenregister vornehmen.

-70-